

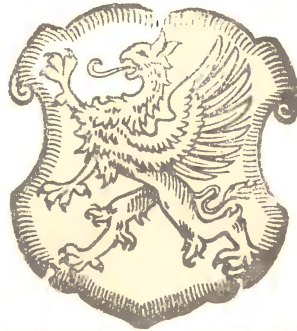
Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 28

Mittwoch, den 11. April

Er scheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. April d. Js. (Kreisblatt Nr. 26) erlaube ich die Inhaber eines Großhandelserlaubniszeichens nach der Verordnung vom 24. Juni 1916, den Erlaubnischein mit dem unaufgelegenen Lichtbild (Bildgröße 5 zu 7 cm) nicht der Ortspolizeibehörde, sondern direkt dem Landrat (Handelserlaubnisstelle) in Belgard zum Aufstempeln und Aufkleben der Bilder vorzulegen. Das Lichtbild ist auf der Vorderseite unten mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers und auf der Rückseite mit der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die abgebildete Person der Inhaber des Erlaubniszeichens ist, zu versehen.

Belgard, den 9. April 1923.

Der Landrat.
Dr. Janzen

Nachzahlung des erhöhten Umlagepreises für das 4. und 5. Sechstel.

Meine Bekanntmachung vom 26. März d. Js., wonach die Nachzahlungen des erhöhten Umlagepreises für das 4. und 5. Sechstel durch die Kreisgetreideeinlieferer vorgenommen werden, scheint nicht genügend bekannt geworden zu sein. Ich weise nochmals auf dieselbe hin mit der Bitte, sofern die Nachzahlungen noch nicht geschehen sein sollten, sich sofort an den Kreisgetreidekommissionär zur Auszahlung zu wenden.

Die Ortsbehörden wollen dies sofort ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 7. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Ausgabe von Kohlen- und Brittenbezugscheinen.

Es sind mir auf meinen Antrag von dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung noch eine Anzahl Kohlen- und Brittenbezugscheine der Reihe F, deren Belieferung noch im April zu erwarten ist, übermittelt worden. Ich empfehle, von dieser günstigen Bezugsmöglichkeit Gebrauch zu machen und die benötigten Scheine so g l e i c h bei mir anzufordern.

Belgard, den 10. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Durchführung des Gesetzes über Fleischversorgung.

Gelegentlich der letztinstanzlichen Entscheidungen in Viehhandelserlaubnisbeschwerdesachen sind Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in denen die Genehmigungsbehörden Erlaubnisarten an Schlächter (Fleischer, Metzger) zum Viehkauf für ihren eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter (sogenannte Schlächterkarten) auch dann erteilt haben, wenn gar nicht nachgewiesen war, daß von dem Antragsteller auch tatsächlich eine Schlächterei bezw. Fleischwarenfabrik betrieben wurde, oder es sogar feststand, daß dies nicht der Fall war. Diese Auffassung steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. 1, S. 460), welche unzweifelhaft den Zweck hat, einem Schlächter usw. den Schlachtviehkauf nur für seinen eigenen Betrieb unmittelbar beim Viehhalter zu ermöglichen. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift setzt also den tatsächlichen Betrieb einer Schlächterei usw. voraus. Werden sogenannte Schlächterkarten an solche Schlächter erteilt, welche gar keine Schlächterei betreiben, so werden sie diese Karten unberechtigterweise zur Ausübung des Viehhandels und sei es auch nur des Schlachtviehhandels benutzen. In diesem Zusammenhang muß hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß grundsätzlich nicht anerkannt werden kann, daß die Erfahrungen, die ein Schlächter aus dem Umgange mit den Schlachttieren erwirbt, auch dann, wenn er die von ihm geschlachteten Tiere selbst angekauft hat, genügen, um ihm die Berechtigung zum Viehhandel zu erteilen. Die Berechtigung kann nur solchen Personen erteilt werden, die nachgewiesenermaßen schon früher längere Zeit als Viehhändler tätig waren oder die zunächst auf Nebenart für einen zugelassenen Viehhändler als Aufkäufer längere Zeit beschäftigt waren. Bei einer Ausbildung von 2—3 Jahren werden auch solche Aufkäufer bei persönlicher Zuverlässigkeit dann auf eine Hauptkarte (Wolkkarte) rechnen können, wenn der Hauptkarteninhaber, für den sie aufkauften, ihnen ein Zeugnis über das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse ausstellt. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen würde, wie die in letzter Zeit sich immer mehr häufenden Anträge von Schlächtern auf Zulassung zum Viehhandel zeigen, zu einer mit dem Grundgedanken der Konzeptionierung der Viehhändler im Gegensatz stehenden und unter den jetzigen Verhältnissen höchst unerwünschten starken Vermeh-

zung der Viehhändler führen. Ich ersuche daher in Zukunft nach diesen Grundfäden zu verfahren und ihnen auch in den Sitzungen der Spruchkollegien Geltung zu verschaffen.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage: gez. Hellich.

Vorstehenden Abdruck allen Ortsbehörden zur Kenntnis.
Ich werde bei Rückfragen auf vorstehenden Erlaß Bezug nehmen.

Belgard, den 4. April 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Steuerzuschlag zu der Preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt, Seite 581).

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt, Seite 581) bestimme ich, daß vom 15. Februar 1923 zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B, sowie III) ein Steuerzuschlag von 750 vom Hundert tritt.

Berlin, den 19. Februar 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtfelder.

Handwerkstammerbeiträge.

Infolge Änderung der Veranlagungsbezirke der Klassen I und II der Gewerbesteuer kann die Umlegung der Handwerkstammerbeiträge auf Grund meiner Verfügung vom 17. Dezember v. Js. Nr. A I Nr. 12 591 nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf den dringenden Geldbedarf der Kammer habe ich die Erhebung einer vorläufigen Umlage genehmigt, deren Beiträge auf die erst erwähnte Umlage anzurechnen sein werden.

Die Gemeinden haben gemäß nachstehendem Maßstabe die auf sie entfallenden Beträge umgehend an die Handwerkstammer abzuführen; es ist nicht zulässig, dies hinauszuschieben, bis die Beträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe unterverteilt und eingezogen sind. Ich nehme hierzu Bezug auf den durch Verfügung vom 7. Dezember 1922 Nr. A I 12 378 den Landräten und Magistraten mitgeteilten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 16. November 1922. Soweit die Gemeinden dazu in der Lage sind, würde es der Vermeidung von Kosten und Umständen dienen, wenn die jetzt abgeführten Beträge erst bei der endgültigen Umlegung von den verpflichteten Handwerksbetrieben eingezogen würden.

Es sind abzuführen:

für jeden Meister bezw. Betriebsinhaber	1600 Mk
für jeden Gesellen (Gehilfen, Arbeiter)	800 Mk
für jeden Lehrling (Arbeitsburschen)	400 Mk

Für Betriebe, die sich elementarer Kraft bedienen (Motorenbetriebe usw.), gilt das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Dieser Maßstab gilt sowohl für die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden als auch gegebenenfalls für die Unterverteilung auf die Handwerksbetriebe.

Die Unterlagen werden den Gemeinden wie bisher von der Handwerkstammer zugehen.

Stettin, den 9. März 1923.

Der Regierungspräsident.

Abdruck den Ortsbehörden zur weiteren Bekanntmachung.

Belgard, den 7. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Erhöhung der standesamtlichen Gebühren vom 1. April 1923 pp.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts., Kreisblatt S. 132, wird nachstehend der § 16 des Personenstandsgesetzes nebst dazu gehörigen Gebührentarif in der neuen Fassung mitgeteilt.

Meine genannte Verfügung wird daher, soweit sie sich auf die Bestellung des Reichsgesetzblatts Nr. 20 für die Standesämter bezieht, hierdurch aufgehoben. Weitere Änderungen enthält die genannte Nummer des Reichsgesetzblatts nicht.

§ 16 des Personenstandsgesetzes.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Für Verhandlungen, die sich auf die Eingehung einer Ehe beziehen, werden die nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren und Auslagen müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. Im amtlichem Interesse ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Bei Unvermögen der Beteiligten werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Der Standesbeamte kann die Kosten aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder stunden. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Gebührentarif:

- I. Gebührenfrei sind die nach § 54 oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
 1. für Verlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang 50 Mk
 2. für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 150 Mk
 3. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 100 Mk
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiterrnachzuschlagenden Jahrgang noch 100 Mk jedoch zusammen höchstens 300 Mk
 4. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einen Auszug 50 Mk
Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben;
 5. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszugs oder für eine zweite und jede weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3;
 6. für die Entgegennahme des Antrags auf Anordnung des Aufgebots 1000 Mk
Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 6000 Mark erhöht werden.
Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben;
 7. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 300 Mk
 8. für die Bescheinigung nach § 49 100 Mk
 9. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

- wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird 50 M
10. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat 500 M
11. für die Eheschließung die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich 5000 M

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhobene Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Belgard, den 4. April 1923.

Der Landrat.

Betr. Wegeperrung.

Um einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in Augustenhof bei Zadtow vorzubeugen, bleibt der Weg von Zadtow über Augustenhof bis zur Wegekreuzung Luisenhof—Al. Krößin gemäß § 162 Ziffer 6 B.V.B.G. von sofort ab bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 9. April 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Al. Dubberow ist für die Zeit vom 7. April bis einschließlich 6. Mai d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer von Hendebeck in Schlennin.

Belgard, den 10. April 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Niedel in Gr. Dychow ist von sofort ab bis auf weiteres nach Augustenhof bei Zadtow hiesigen Kreises kommandiert. Die Vertretung für Niedel übernimmt der Oberlandjäger Keller—Gr. Dychow.

Die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 9. April 1923.

Der Landrat.

Der Oberlandjäger Keller aus Gr. Dychow ist von seinem Kommando zurückgekehrt und hat seinen Dienstbezirk am 3. April d. Js. wieder übernommen.

Belgard, den 7. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Nachreichungen.

In Abänderung meiner Verfügung vom 23. Januar d. Js., Kreisblatt Nr. 7, gebe ich hierdurch bekannt, daß die Nachreichungen für Neufankow statt in Polzin in Altankow in der Zeit vom 4. bis 9. Mai d. Js. stattfinden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich allgemein erneut auf die abzuhaltenden Nachreichungen hin und ersuche die Ortsvorstände, die Nachreichungstermine für ihren Bezirk des öfteren bekannt zu geben, damit die Maß- und Wiegegeräte sämtlich zur Nachreichung gebracht und den Landwirten und Gewerbetreibenden später Schwierigkeiten erspart werden.

Belgard, den 10. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Deckung des Brennstoffbedarfs der Schulen für den nächsten Winter.

Ich ersuche die Schulverbände, schon jetzt an die Beschaffung der Feuerung für das nächste Winterhalbjahr heranzugehen, damit später keine Schwierigkeiten entstehen.

Es ist jetzt insofern auch ein besonders günstiger Zeitpunkt zur Beschaffung der Feuerung, als es bis 1. Mai zum Bezuge von Breitetts der Vorlage von Bezugsscheinen nicht bedarf.

Belgard, den 10. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Gebühren für Ausstellung von Legitimationskarten.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich meine Kundverfügung vom 24. August 1921, II. Nr. 7770, in Erinnerung, wonach sie bis zum 15. April jeden Jahres dem Herrn Regierungspräsidenten eine Zusammenstellung über die erhobenen Ausfertigungsgebühren für Legitimationskarten mit der Bescheinigung darüber vorzulegen haben, daß die darin enthaltenen Beträge an die Regierungshauptkasse abgeführt sind.

Soweit dies etwa noch nicht geschehen ist, ersuche ich es umgehend nachzuholen.

Belgard, den 7. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Imterlehrgang für Kriegsbeschädigte.

In der Zeit vom 4. bis 9. Juni d. Js. findet in Köslin ein Imterlehrgang statt, an dem Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Die Ortsbehörden ersuchen wir festzustellen, ob geeignete Kriegsbeschädigte insbesondere solche, die sich ansiedeln wollen, vorhanden sind. Anträge auf Teilnahme von Kriegsbeschädigten, die für die Zeit des Lehrganges falls erforderlich, eine Beihilfe erhalten können, bitten wir bis spätestens 25. April d. Js. hierher gelangen zu lassen.

Belgard, den 9. April 1923.

Fürsorgestelle

für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Betrifft Wohnungsbauabgabe.

Die Ortsvorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Heberolle zur Wohnungsbauabgabe zwecks Nachtragung der Abgabebeträge für das Rechnungsjahr 1925 umgehend an die unterzeichnete Behörde einzusenden ist.

Schivelbein, den 31. März 1923.

Preussisches Katasteramt.

J. U.: Schwenk.

Von den Landschulen sind mir beim Semesterwechsel nur dann die Stundenpläne einzureichen, wenn Veränderungen zu berichten sind.

Belgard, den 5. April 1923.

Der Kreisschulrat.

Gresens.

Geburtsanzeigen

Verlobungsanzeigen

Hochzeiteinladungen

in vornehmer Ausstattung
und schneller Lieferung

Belgarder Zeitung

Buch- und Akzidenzdruckerei

Belgard Persante

Blumenstraße 13.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft, die in Ansehung des in Gr. Pöplow belegenen, im Grundbuche von Gr. Pöplow Band IV Blatt Nr. 61 auf den Namen der Eigentümer Gustav und Emilie geborene Piske — Drosch'schen Eheleute in Gr. Pöplow eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück

am 30. Mai 1923, vormittags 8 1/2 Uhr an Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden.

Das Grundstück Band IV Blatt Nr. 61 besteht

- I. aus den Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 82a Gemarkung Gr. Pöplow Gut, bebauete Fläche, zur Größe von 8 a 70 qm, Grundsteuerrolle Artikel 58, Nutzungswert 90 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 6.
- II. aus den Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 79—81, 106, 127, 225—227 Gemarkung Gr. Pöplow Gemeinde, Gemarkung Gr. Pöplow Gut Kartenblatt 1 Nr. 82b und Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 12, Acker, Wiese und Weide zur Größe von 5 ha 7 a 50 qm, Reinertrag 11,13 Taler.
- III. aus der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 314 und 315 Gemarkung Gr. Pöplow Gemeinde, Acker und Holzung zur Größe von 2 ha 73 a 20 qm, Reinertrag 4,46 Taler.
- IV. aus den Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 185, Gemarkung Gr. Pöplow Gemeinde, Acker zur Größe von 1 ha 86 a 40 qm mit 4,38 Taler Reinertrag.

Polzin, den 27. März 1923.

Amtsgericht.

Kocoskuchen, Reisfuttermehl, Palmkernschrot

offeriert billigst, prompt und präzise

Karl Herm. Boldt,

Tel. 46 u. 84. Stettin Tel. 46 u. 84.

Gegr. 1868. Telgr.-Adr. Futterboldt.

100 M. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Narben, Leberflecke und Fühnrangen nach Anwendung ohne schneiden und stechen durch das **Universalmittel „Loko“** nicht verschwunden sind. Alleinverkauf: Friseur Reinhold Stubbe, Belgard, Friedrichstr. 35, Postb., **Ausschneiden! Anzeige erscheint nicht oft!**

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte FreBlust bei ständiger Fütterung **vollkommen ausgeschlossen.**

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
peltet Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespresse. Für
Vermittlg. zahle Provision

Marg Kleinfeldt,
Kernbrecher 143.

**Bollfetten Schweizer,
Zilfiter,
Harzer,
Stolper Camembert,
Romadour,
voll- und halbfett,
Kräuterkäse**

empfiehlt **Gernh. Maas.**